

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜ):

Vor dem Hintergrund der unvollständigen Antworten auf meine bisherigen Anfragen zum Thema „Rechtsextremisten mit Waffenschein bzw. Schusswaffen“ (Drucksache 17/10615 bzw. 17/10940) frage ich die Staatsregierung, ob mittlerweile alle Rückmeldungen der Waffenbehörden bzw. der Regierungen dazu vorliegen, welche Konsequenzen die im Jahr 2015 gewonnenen Erkenntnisse über 52 Rechtsextremisten, die über Waffenerlaubnisse verfügen, in den einzelnen Fällen hatten, d.h. in wie vielen dieser Fälle den betroffenen Rechtsextremisten im Anschluss an diese Informationen die Waffenscheine und die Schusswaffen durch die Waffenbehörden entzogen wurden?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Wie bereits in Beantwortung der Anfragen zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze vom 14.03.2016 und 11.04.2016 (Drucksache 17/10615 bzw. 17/10940) ausgeführt, hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) im Herbst 2015 einen umfassenden manuellen Datenabgleich mit dem Nationalen Waffenregister und den Meldebehörden durchgeführt. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Waffenbehörden daraufhin beauftragt, bis Ende März 2016 zu berichten, welche waffenrechtlichen Konsequenzen aus den übermittelten Erkenntnissen gezogen wurden bzw. werden. In Ergänzung zu den in der Beantwortung der Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze betreffend Rechtsextremisten mit Waffenschein bzw. Schusswaffen vom 11.04.2016 mitgeteilten Zahlen ergibt sich nach Rückmeldung aller Waffenbehörden folgendes Bild:

- in 18 Fällen verfügen die Personen über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr, sei es durch einen freiwilligen Verzicht oder indem die Waffenbehörde die Waffenerlaubnis widerrufen hat; in vier Fällen wurde gegen den Widerruf Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben;

- in 16 Fällen genügt die Erkenntnislage für einen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis derzeit nicht (z.B. keine belastbaren Erkenntnisse oder Erkenntnisse älter als fünf Jahre);
- in 17 Fällen konnten die Waffenbehörden die Überprüfung noch nicht abschließen;
- in einem Fall ist eine außerbayerische Waffenbehörde zuständig (Baden-Württemberg).

Die Übermittlung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes an die Waffenbehörden und deren Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ist allerdings nicht auf die Treffer des umfassenden manuellen Datenabgleichs im BayLfV im Herbst 2015 beschränkt. Vielmehr übermittelt das BayLfV im laufenden Dienstbetrieb weitergabefähige Erkenntnisse, die es im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung über Personen erhält, zu denen Erkenntnisse auf eine Zugehörigkeit zum rechtsextremistischen Spektrum vorliegen und bei denen das BayLfV Kenntnis über waffenrechtliche Erlaubnisse hat, stets an die zuständigen Waffenbehörden. Die Waffenbehörden widerrufen erteilte Erlaubnisse daraufhin konsequent, sofern sich die Erkenntnisdichte als ausreichend belastbar erweist.

In denjenigen Fällen, in denen sich die Erkenntnisdichte für einen Widerruf als nicht ausreichend darstellt, obliegt es den Waffenbehörden, in eigener Zuständigkeit ggf. weitere Belege für einen rechtsextremistischen Hintergrund der betroffenen Person zu ermitteln, beispielsweise durch Anhörung des Betroffenen.

Die Waffenbehörden wurden mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 17.05.2016 nochmals darauf hingewiesen – sofern die Erkenntnisdichte rechtlich ausreichend belastbar ist – waffenrechtliche Erlaubnisse weiterhin konsequent zu widerrufen.